

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0006 7238/ /2026	Datum 19.08.2026	Seite (von Seiten) 1 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Martin Dänzer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Badhausstraße 5 56130 Bad Ems Tel.: 02603-70769 m.daenzer@t-online.de	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Fachbach	
	Gemarkung Fachbach	Gemarkungsnummer 0951
	Flur 8	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle TV 2026- 036	Flurstück(e) 300, 301,302,303 und 304	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Bad Ems, den 19.08.2026
Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0006 7238/ /2026	Datum 19.08.2026	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil: durch den Antrag eine eindeutige Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen vorgegeben ist. Für die Wiederherstellung der bestehenden Flurstücksgrenzen liegt ein hinreichender und eindeutiger Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters vor.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0006 7238/ /2026	Datum 19.08.2026	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

(gez. *Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung